

15.08.2011

01.11.2011

## 1. Kosten der Unterkunft:

Es gelten die SGB II-Richtlinien von Landkreis- und Städtetag Baden-Württemberg, soweit in diesem Handbuch keine abweichende Regelung getroffen wurde.

Zur Prüfung der Angemessenheit von Unterkunftskosten ist **verbindlich** das Formular „Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II“ zu nutzen und zur Akte zu nehmen.



Angemessenheit KdU  
Stand April 2011.doc

### Einzelpunkte zur Feststellung der Angemessenheit der KdU:

- Wird eine **möblierte Wohnung** vermietet und ist z.B. ein Betrag von 30 EUR für die Küche laut Mietvertrag zu bezahlen, so gehört der Möblierungszuschlag zur Kaltmiete und nicht zu den Mietnebenkosten. Der Möblierungszuschlag ist daher bei der Angemessenheitsprüfung mit zu berücksichtigen (Bestandschutz beachten; Siehe L-Info 8/2010).

Eine abweichende Entscheidung im atypischen Einzelfall (z.B. bei behindertengerechtem Wohnraum – eng auslegen) ist bei entsprechender Begründung möglich.

- Für eine **Wohngemeinschaft** bzw. **Haushaltsgemeinschaft (nicht Bedarfsgemeinschaft!)** aus z.B. 2 Personen ist für jede Person eine Wohnungsgröße von 45 qm als angemessen anzusehen (s. *BSG-Urteil vom 18.06.08*). *In diesen Fällen ist dann die Mietobergrenze für eine 90 qm große Wohnung anzunehmen; der sich hieraus ergebende Mietpreis steht anteilig zu.*

Beispiele:

WG aus zwei Personen. Angemessene Größe der Wohnung = 2 X 45 qm = 90 qm. Angemessene Kosten = Kosten für Wohnung dieser Größe.

Im Einzelfall ist eine abweichende Entscheidung möglich! So kann es z.B. in Fällen, in denen beide WG-Bewohner Leistungsempfänger sind, wirtschaftlicher sein, die KdU in der WG zu zahlen, als dass sich die WG auflöst, Umzugskosten anfallen und zwei separate Wohnräume genommen werden (was i.d.R. insgesamt teurer ist). Eine entsprechende „Wirtschaftlichkeitsberechnung“ ist in der Akte zu dokumentieren.

- Bei Bewohnern von **betreuten Wohngemeinschaften** kann jeweils der für eine Einzelperson geltende Betrag für eine 45qm-Wohnung (nicht sonstiger Wohnraum!) anerkannt werden. Keine klassische Wohngemeinschaft!
  - Bei betreutem Wohnen können für die Nutzung des Gemeinschaftsbereichs (anteilige Miete, Betriebskosten, Reinigung, Hausmeisterservice usw.) zusätzliche Miet- und
-

Mietnebenkosten entstehen, die in der Weise berücksichtigt werden, dass jeder Wohnung bis zu 5 m<sup>2</sup> zusätzlich zugeordnet werden. Diese werden mit den festgelegten Kosten der Unterkunft pro Quadratmeter multipliziert. Daraus ergibt sich die Obergrenze des anzuerkennenden Bedarfs

- Die Senkung der Aufwendungen ist nicht zuzumuten bei nur **vorübergehender Hilfeleistung**, d.h. wenn feststeht, dass Leistungen für nicht mehr als 6 Monate in Anspruch genommen werden müssen.

Die Zahlung nur angemessener Kosten der Unterkunft (KdU) ist mit Nachdruck zu verfolgen. Gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II sind die tatsächlichen Kosten der Unterkunft so lange zu berücksichtigen, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise (z.B. Rücksprache mit dem Vermieter) die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Die tatsächliche Miete wird grundsätzlich für mindestens 3 volle Monate (ab Mitteilung an Leistungsempfänger) anerkannt. Dies ist die Regelfrist für Kündigungen durch den Mieter, welche seit 01.06.2005 auch für Altmietverträge gilt.

Bei der Aufforderung zur Senkung der KdU ist folgendes **Anschreiben** verbindlich zu benutzen:



Mietobergrenze\_Hinweis\_NEU\_ab01.04.2

Der Nachweis der Bemühungen ist unter Benennung von Art, Ort, Zeit und beteiligte Personen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Wenn keine (regelmäßigen, lückenlosen und umfassenden) Bemühungen zur Senkung der Unterkunfts-kosten erkennbar sind, sollen nach diesen drei Monaten nur noch angemessene KdU berücksichtigt werden. Bei ausreichendem Nachweis von Bemühungen zur Senkung der Kosten der Unterkunft muss die tatsächliche Miete weiter anerkannt werden, auch über die gesetzliche Regelfrist von sechs Monaten hinaus.

Erhöhen sich die KdU (Achtung: gemeint ist hier die Gesamtmiete, nicht nur die Kaltmiete) durch einen Umzug, der nicht erforderlich war, werden KdU weiterhin nur in bisheriger Höhe erbracht (§ 22 Abs. 1 Satz 2).

### **Kosten der Unterkunft: Mietverhältnisse zwischen Verwandten**

Bei Verträgen mit Verwandten kommt es darauf an, dass der Vertragsinhalt tatsächlich vollzogen wird (BSG, Urteil v. 3.3.2009, B 4 AS 37/08 R). Entscheidend ist also, ob der Mietvertrag nur "auf dem Papier" steht oder auch praktiziert wird. Praktiziert in diesem Sinne wird ein Mietvertrag nur dann, wenn die Bereitstellung der Mietsache entweder durch die Zahlung des Mietzinses entgolten wird oder die Nichtzahlung des Mietzinses zur Beendigung des Mietverhältnisses führt (SG Reutlingen, Urteil v. 3.3.2009, S 2 AS 1885/08).

Anmerkung: Eine besonders niedrige Miete indiziert im Übrigen gerade nicht, dass das Mietverhältnis nur auf dem Papier besteht, da bei der Vermietung an einen Verwandten gerade aufgrund der Verwandtschaft ein günstiger Mietzins nachvollziehbar ist.

---

### **Kosten der Unterkunft bei selbst genutzten Immobilien**

Bei Eigentumswohnungen und Eigenheimen sind die vergleichbaren Kosten wie bei Mietern anzuerkennen. Es erfolgte keine Schlechter- oder Besserstellung. Es ist entspr. der Senkung der KdU bei Miete zu verfahren.

Dem Hilfebedürftigen kann jedoch ggf. zugemutet werden, durch geeignete Maßnahmen (Umschuldung) die Schuldzinsen zu senken.

Eigentumswohnung:

Bei Eigentumswohnungen sind als Kosten grundsätzlich zu berücksichtigen:

- Schuldzinsen (siehe auch Einkommen , Eigenheimzulage)
- Steuern vom Grundbesitz
- das sog. „Hausgeld“ (häufig auch als Wohngeld bezeichnet)

### **Instandhaltungs-/Renovierungskosten:**

Kosten für eine Schönheitsreparatur und für die Einzugs- und Auszugsrenovierung sind grundsätzlich Kosten der Unterkunft. Diese können auf Antrag übernommen werden, jedoch nur, wenn sie mietvertraglich geschuldet sind. So sind z.B. Mietvertragsklauseln unwirksam, durch die die Mieter verpflichtet werden, zu bestimmten Fristen (unabhängig von der Notwendigkeit) zu renovieren. Ebenfalls unzulässig wäre eine Klausel, welche sowohl Auszugs- als auch Einzugsrenovierung vorschreibt.

Allgemein üblich ist im Landkreis Konstanz lediglich eine Auszugsrenovierung, da Wohnungen im Allgemeinen renoviert vermietet werden. Eine Beihilfe für eine Einzugsrenovierung ist nur dann zu gewähren, wenn nachgewiesenermaßen unrenoviert vermietet wird.

Kosten für Schönheitsreparaturen sind nur dann zu übernehmen, wenn diese wirklich erforderlich sind (strenger Maßstab; ggfs. Prüfung durch Außendienst).

Erwerbsfähige Hilfebedürftige sind in der Regel in der Lage, die Renovierung in Eigenhilfe durchzuführen. In solchen Fällen können nur die Materialkosten übernommen und als Beihilfe nach § 22 SGB II gewährt werden. Ist der Leistungsberechtigte nachweislich (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) nicht in der Lage die Renovierung durchzuführen, ist er auf die Inanspruchnahme von Hilfe durch Verwandte oder Freunde zu verweisen.

Kosten für Ein- oder Auszugsrenovierungen die aufgrund eines nicht erforderlichen Umzugs anfallen, können nicht übernommen werden. Bei Schönheitsreparaturen sind diese ggfs. auf den für eine angemessene Wohnung anzuerkennenden Betrag zu begrenzen.

Grundsätzlich werden die Kosten für Schönheitsreparaturen und Ein- bzw. Auszugsrenovierungen pauschaliert gewährt. Es gelten folgende Sätze:

Haushaltsgröße (Personen)	Betrag
1	90 EUR
2	120 EUR
3	150 EUR
4	180 EUR
5	210 EUR
6	240 EUR
für jede weitere Person zusätzlich	30 EUR

Ausnahme: Bei vom Jobcenter veranlassten Umzügen ist für die Bemessung des zu gewährenden Betrages für die Auszugsrenovierung die tatsächliche Wohnungsgröße zugrunde zu legen (2 EUR je qm Wohnfläche), mindestens jedoch der in der Tabelle genannte Betrag.

### Wohnraumsicherung:

Mietschulden können unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 SGB II übernommen werden. Zwingende Anspruchsvoraussetzung ist jedoch, dass der Kunde tatsächlich im Bezug von KdU ist! Entfällt insbesondere während **Sanktionen** der Anspruch auf KdU vollständig, liegen die Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 nicht vor!

Die Übernahme von Mietschulden zur Sicherung eines unangemessenen Wohnraums ist nicht gerechtfertigt.

**Vermögen** nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 ist **vorrangig** einzusetzen.

Wirtschaftlichkeit beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 4 SGB II)! Vergleich: Höhe der Mietschulden – Kosten bei Anmietung einer neuen Unterkunft

In Missbrauchsfällen, z.B. dann, wenn die Miete offensichtlich im Vertrauen auf eine Schuldenübernahme des Sozialleistungsträgers nicht gezahlt worden ist, ist die Leistung nicht gerechtfertigt. Wenn wiederholt Schulden entstehen oder aus anderen Gründen eine erneute begründete Kündigung der Unterkunft oder eine Einstellung der Energieversorgung zu erwarten ist, ist die Notwendigkeit der Hilfeleistung besonders zu überprüfen.

Darlehensbescheid bei Mietschuldenübernahme ist auf der JC-Allgemein Ablage vorhanden:

### Verfahren bei Räumungsklage (§ 22 Abs. 6 SGB II)

Es ist der hierzu ergangene „Arbeitshinweis Mietschuldenübernahme“ zu beachten:



Arbeitshinweis  
Mietschuldenübernah

Bei Eingang einer derartigen Mitteilung ist eine **zeitnahe** Bearbeitung und Prüfung erforderlich, da hier meist sehr eng bemessene Fristen zu Grunde liegen und das Prüfungsverfahren selbst i.d.R. auch gewisse Zeit in Anspruch nimmt.

### Nebenkosten:

#### 1. Angemessenheitsprüfung

##### a) Angemessenheit Heizkosten

Eine Ermittlung des individuellen Heizenergieverbrauchs ist aus vielen der heute gebräuchlichen Abrechnungen (Techem, Ista, Minol-Brunata) nur schwer oder gar nicht mehr möglich. Kann der individuelle Verbrauch nicht konkret ermittelt werden, sind die Heizkosten (auch Wasserkosten) in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Eine Absenkung der Kosten ist dem Kunden in diesen Fällen in der Regel nicht möglich.

Eine Kürzung setzt immer voraus, dass das Jobcenter einen unwirtschaftlichen Verbrauch nachweisen kann und der Kunde tatsächlich die Möglichkeit hat, sein Heizverhalten zu ändern. Die Beweisführung durch das Jobcenter ist dann nicht möglich, wenn die Heizkosten-

abrechnungen ganz oder auch teilweise über die Grundflächen oder die Personenanzahl erstellt werden. Dies ist z.B. meist bei Fa. Techem und Minol-Brunata der Fall.

Vor der Übernahme einer Nachzahlung ist jedoch in jedem Fall zu prüfen, ob der Kunde die vom Jobcenter im Vorjahr erhaltenen Nebenkostenzahlungen tatsächlich an den Vermieter weitergeleitet hat.

Eine „allgemeine Angemessenheitsprüfung“ hat jedoch stets zu erfolgen, wenn die Wohnung unangemessen groß ist oder die Heiz- bzw. Wasserkosten außergewöhnlich hoch erscheinen.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Heizkostenbeträge werden dazu die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen herangezogen, die jährlich vom Finanzministerium für landeseigene Dienstwohnungen für die laufende Heizperiode bekannt gegeben werden. Dabei wird die tatsächliche Wohnfläche zugrunde gelegt, sofern die Wohnungsgrößen nach den Grundsätzen des sozialen Wohnungsbaus nicht überschritten sind.

Dabei ist bei einem 1-Personenhaushalt von einer Wohnungsgröße bis zu maximal 45 m<sup>2</sup> auszugehen, für jede weitere Person sind bis zu maximal 15 m<sup>2</sup> zugrunde zu legen. Bei Alleinstehenden, die in Untermiete wohnen, ist abweichend von Abs. 2 Satz 2 ein Wohnbedarf von 25 m<sup>2</sup> zugrunde zu legen.

Kosten für die Erzeugung von Warmwasser sind in der Regelleistung enthalten. Sie werden daher nicht "nochmal" im Zuge der NK-Abrechnung übernommen.

Die Angemessenheit der Heizkosten hängt auch bei sparsamem Umgang mit Heizenergie von zahlreichen Faktoren ab, die nicht überwiegend zur kurzfristigen Disposition des Hilfeempfängers stehen.

Folgende objektive Faktoren für den Wärmebedarf seien hier beispielhaft genannt:

- meteorologische Bedingungen
- geographische Lage des Gebäudes
- Größe der Wohnung
- Lage einer Wohnung innerhalb des Gebäudes (Erdgeschoss-, Eck-, Dachgeschosswohnung)
- Bausubstanz und Alter des Gebäudes
- durchgeführte Energiesparmaßnahmen
- Wirkungsgrad und Wartungszustand der Heizungsanlage
- Heizwert des eingesetzten Energieträgers

Ergibt sich nach Prüfung, dass ein Hilfeempfänger z.B. aufgrund des Zustandes der Wohnung (schlechte Isolierung, Einfachverglasung) keine Möglichkeit hat, mit den als angemessen betrachteten Heizkosten auszukommen, ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

Sofern sich ein deutlich erhöhter Heizbedarf durch objektive Faktoren ergibt und die Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt unangemessen sind, ist zum Umzug in eine angemessene Wohnung aufzufordern.

Hinzu treten subjektive Faktoren. So ist zu beachten, dass sich nichterwerbstätige Personen zumeist länger in der eigenen Wohnung aufhalten als erwerbstätige Personen. Alter (Krankelkind oder ältere Person im Haushalt), Behinderung oder Pflegebedürftigkeit sind zu berücksichtigen.

In begründeten Ausnahmefällen ist also eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Ggfs ist die Fallrevision einschalten oder Energieberater des Energieversorgers.

## b) Angemessenheit sonstiger Nebenkosten

Die Angemessenheit von Nebenkosten wie Wasser und Warmwasser wird ebenfalls nach dem Verbrauch beurteilt. Dieser ist aus den heute gebräuchlichen Abrechnungen in der Regel (Techem, Ista, Brunol-Minata) ersichtlich.

Für das Job Center Landkreis Konstanz gilt die folgende „Verbrauchsampel“:

<b>Wasser:</b>	<b>Warmwasser</b>
30m <sup>3</sup> /Jahr +Person = <b>niedrig</b>	3,5 m <sup>3</sup> /Jahr+Person = <b>niedrig</b>
55m <sup>3</sup> <b>normal</b>	10 m <sup>3</sup> <b>normal</b>
73m <sup>3</sup> <b>hoch</b>	14 m <sup>3</sup> <b>hoch</b>
<b>über 73m<sup>3</sup> sehr hoch</b>	<b>28 m<sup>3</sup> sehr hoch</b>

Liegt der (konkret nachgewiesene) Verbrauch des Kunden im gelben Bereich, so ist der Kunden allgemein auf seinen hohen Wasserverbrauch hinzuweisen.

Liegt der Verbrauch des Kunden im roten Bereich, so ist zu ermitteln, warum die Kosten so hoch sind.

Weitere Nebenkosten wie z.B. Müllgebühren werden in tatsächlicher Höhe pro Monat laufend berücksichtigt.

## c) Verfahren:

Sind die Heiz- und/oder sonstigen Nebenkosten nachgewiesenermaßen **unangemessen** hoch, ist der Hilfeempfänger schriftlich hierauf hinzuweisen; es ist ihm anzukündigen, dass in Zukunft nur die angemessenen Heiz- und/oder sonstigen Nebenkosten übernommen werden, wobei eine konkrete Zahl anzugeben ist, was angemessen ist. Diese wird den o.g. Tabellen entnommen.

Soweit objektive Faktoren bzw. subjektive Faktoren nicht für einen erhöhten Heiz- bzw. Nebenkostenbedarf sprechen, ist von einem unwirtschaftlichen Heizverhalten oder z.B. Wasserverbrauch auszugehen, wenn die ermittelten angemessenen Werte überschritten werden. Ein Hinweis für ein unwirtschaftliches Heizverhalten ist insbesondere, wenn deutlich erhöhte Heizkosten im Vergleich zum Vormieter oder einer im Haus gelegenen vergleichbaren Wohnung vorliegen.

## 2. Nachzahlungen/Erstattungen

Erhält der Leistungsbezieher nach Abrechnung der Nebenkosten eine Gutschrift, so ist diese im Monat nach der Auszahlung an den Unterkunftskosten abzusetzen. Nach dem Wortlaut des § 22 SGB II mindern nicht nur tatsächliche Rückzahlungen", sondern auch Guthaben die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen des Leistungsberechtigten. Anders als die Rückzahlung ist das Guthaben lediglich ein positiver Saldo, das heißt eine Forderung, die gegenüber einem anderen geltend gemacht werden kann. Auch das Wort "Gutschrift" beinhaltet keine Zahlung, sondern allein die schriftliche Fixierung bzw. Eintragung eines Guthabens als eines bestehenden Anspruchs eines Anderen (LSG BWB, Urteil v. 20.01.2010, L 3 AS 3759/09). Dies gilt auch dann, wenn ggf. der Vermieter die Gutschrift mit anderen Forderungen verrechnet. Sofern die Gutschrift höher als die monatlichen Kosten der Unterkunft ausfällt, kann auch eine Absetzung im Folgemonat bzw. in den Folgemonaten vorgenommen werden (LSG BRB, Beschluss v. 25.2.2010, L 25 B 1474/08 AS PKH). Rückzahlungen, die sich auf die Haushaltsenergie beziehen, werden nicht angerechnet.

Rückzahlungsbeträge sind, wenn sie höher sind als 20,00 €, bei Bekanntwerden in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen (Bagatellregelung). Die Bagatellregelung in § 1 Abs. 1 Nr. 1 ALG II-VO bleibt hiervon unberührt.

Der Antrag auf Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung umfasst auch später fällige Nebkostennachforderungen. Diese gehören zum Zeitpunkt ihrer Geltendmachung zum gegenwärtigen Bedarf, auch wenn sie Zeiträume betreffen, in denen keine Leistungen gewährt wurden (LSG BWB, Beschluss v. 15.3.2007, L 12 AS 618/07 NZB).

### 3. Sonderfälle:

#### a) Direktbezieher

Bei Personen, die ihre Heizenergie direkt vom Energieversorger beziehen, ist als Nachweis bereits bei Antragstellung (Folge- oder Neuantrag) eine aktuelle Verbrauchsabrechnung zu verlangen. Dabei ist auf die Fälligkeit der Abschläge zu achten! Im Normalfall werden nur 11 Abschläge fällig, mit dem 12. Abschlag erfolgt eine Gesamtabrechnung. Nach der letzten Rate ist immer eine Gesamtabrechnung zu verlangen. Keine (weitere) Zahlung ohne Fälligkeit!

#### b) Pauschalierung aller Nebenkosten

Ist im Mietvertrag an Stelle von Abschlagszahlungen die Pauschalierung der Nebenkosten vereinbart (insbesondere bei Zimmervermietung üblich), kommt eine Übernahme der Nachzahlung nicht in Betracht.

Bescheiderteilung bei Nachzahlung:

An den Antragsteller ist kein Änderungsbescheid, sondern ein Bescheid über die einmalige Leistungsgewährung zu senden.

## 2. Erstaussstattungen:

Grundsätzlich sind alle „normalen“ Bedarfe des täglichen Lebens mit der Regelleistung abgedeckt. Was im Einzelnen von der Regelleistung umfasst wird, siehe BA-Hinweise zu § 20. Daneben sieht das Gesetz nur noch für wenige besondere Tatbestände Leistungen vor:

1. Leistungen zur Erstaussattung für Wohnung und Bekleidung sowie Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten (Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1)
2. Leistungen zur Deckung einmaliger Bedarfe im Bereich Unterkunft und Heizung (Umszugskosten, Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution nach § 22 Abs. 6; Brennstoffbeihilfe, Heiz- und Nebenkostennachzahlung nach § 22 Abs. 1; Miet- und Energieschulden nach § 22 Abs. 8; siehe hierzu unter den Stichwörtern zu KDU)
3. Einmalige Leistungen als Darlehen gem. § 24 Abs. 1 SGB II
4. Leistungen an so genannte Minderbemittelte (§ 23 Abs. 3 Satz 2 und 3)

### zu 1) Erstaussattung

§ 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2: Leistungen für Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sowie Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt:

- Es sind auch Teil-Erstaussstattungen möglich! Daher vorab prüfen: Bisheriger Bestand an Mobiliar / Haushaltsgeräten / Bekleidung? Prüfung durch Sachbearbeiter; falls nötig Hausbesuch durch Außendienst
- Beträge für einmalige Beihilfen werden der Höhe nach entsprechend der unten stehenden Liste bewilligt:



Preisliste

Erstaussstattungen St

- Verweis auf Haushaltsauflösungen oder Gebrauchtwaren und -märkte wie z.B. Fairkauf, Pella u.a. ist zulässig. Da ein Fernsehgerät zum notwendigen Lebensbedarf gehören kann (BVerwG, vgl. bisherige Sozialhilferichtlinien Rdnr. 21.23/1), kann er ebenfalls zur Erstaussattung einer Wohnung gehören.
- Angemessene Transportkosten (z.B. für die Lieferung von Haushaltsgeräten bei der Wohnungserstaussattung) werden wenn notwendig bei Bedarf übernommen. (Anm.: Fairkauf kann im gesamten Landkreis liefern)

- Unter Umständen können im Einzelfall auch die angemessenen Kosten für das Aufstellen oder den Einbau von Möbeln, insbesondere Elektrogeräten übernommen werden.
- Die Vorlage von Quittungen über den Kauf einer einmaligen Beihilfe ist nur anzufordern, wenn konkreter Verdacht besteht, dass die Beihilfe nicht zweckentsprechend verwendet wurde.
- Bei Schwangerschaft: siehe Stichwort Schwangerschaft

### **Schwangerschaft:**

Die Schwangerschaft ist grundsätzlich durch Vorlage des Mutterpasses oder eines entsprechenden ärztlichen Attestes, aus dem der voraussichtliche Entbindungstermin hervorgeht, nachzuweisen.

1.) Der Mehrbedarf wg. Schwangerschaft gem. § 21 SGB II ist entsprechend den fachlichen Hinweisen zu bewilligen.

2.) Bei Schwangerschaft und Geburt können die unten genannten Beihilfen gewährt werden:

Diese Beihilfen werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann auch rückwirkend gestellt und bewilligt werden, sofern der Bedarf nicht anderweitig durch Zuwendungen (z.B. durch caritative Einrichtungen) gedeckt wurde.

Schwangere sind bezüglich der Beantragung dieser Leistungen zu beraten.

### **Erstausstattung Schwangerschaftsbekleidung**

Bekleidung für Schwangere einschließlich Klinikbedarf **300,00 €**

Erstausstattung bei Schwangerschaft ist mit Beginn der 13. Schwangerschaftswoche zu gewähren.

### **Erstausstattung Hausrat auf Grund Geburt eines Kindes**

Bettdecke, Kissen, Kinderbett, Matratze,

Kinderwagen, Wickelaufgabe, Bettwäsche, Hochstuhl **300,00 €**

Die Erstausstattung bei Geburt ist 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin auszubezahlen.

### **Erstausstattung Baby- u. Kleinkindbekleidung**

(Bedarf von Geburt bis zum einschließlich 12. Lebensmonat) **300,00 €**

Die Erstausstattung bei Geburt ist 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin auszubezahlen.

Bei Erstausstattungen bei Geburt ist vor allem bei rascher Geschwisterfolge (Abstand weniger als 2 Jahre) die Frage zulässig, was an Bedarfsgegenständen noch vorhanden ist. Auf rechtzeitige Antragstellung vor Geburt ist aufmerksam zu machen.

### **3.) KdU/ Umzug**

Durch die Geburt erhöht sich der Bedarf an KdU. Dadurch kann ein Umzug erforderlich werden. Das ungeborene Kind ist bei der Prüfung der Angemessenheit des Wohnraums ab der 13. Schwangerschaftswoche zu berücksichtigen. Sofern daher ein Umzug erforderlich sein sollte, kann dieser ab der 13. Schwangerschaftswoche erfolgen.

Die Schwangerschaft einer U25 stellt einen schwerwiegenden sozialen Grund gem. § 22 Abs. 5 SGB II dar. Ein Antrag auf Auszug aus der elterlichen Wohnung ist daher ohne weitere Prüfung ab der 13. Schwangerschaftswoche zu bewilligen. Dies gilt auch für den werdenden (U25) Vater, sofern mit der werdenden Mutter ein gemeinsamer Hausstand gebildet wird.



#### 4.) Unterhaltsvermutung

In entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 3 tritt eine Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5 nicht ein, wenn das Kind schwanger ist oder sein Kind betreut, welches das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Diese Regelung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens und soll verhindern, dass Minderjährige oder junge Erwachsene aufgrund der Einstandspflicht der Eltern zum Schwangerschaftsabbruch veranlasst werden (Auszug aus den Fachlichen Hinweisen der BA zu § 9 SGB II.)

### 3. Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstung.

Es sind die Fachlichen Hinweise zu § 24 SGB II, Randziffer 24.20 ff. zu beachten.

#### 4. Umzug U25

Die praktische Umsetzung erfolgt nach folgendem, mit den beiden Jugendämtern im Landkreis abgestimmten Schema:



Verfahren Umzug U  
25 28.4.06.ppt

Ein Verweis auf die elterliche Wohnung kann in der Regel nur bei Auszug ohne Zusicherung erfolgen. Nicht aber z.B. in Fällen, in denen die U25jährige Person bereits eine eigene Unterkunft hat und erst danach Hilfebedürftigkeit entsteht.

### 5. Bildung und Teilhabe

Alle Antragsteller die kein Alg II beziehen sondern den Bedarf durch WoG und/oder KiZ abdecken können sind an das Kreissozialamt zu verweisen. Dies gilt auch wenn sie WoG über die WoG Stellen Konstanz, Radolfzell oder Singen beziehen.

Möchte jemand seinen Anspruch auf Alg II prüfen lassen, so ist ihm ein Antrag auszugeben.

Antragsunterlagen können diese Kunden bei uns bekommen. Anträge für Bildung und Teilhabe der Kunden des SGB XII, Wohngeld, KIZ und AsylbLG, die bei uns im Jobcenter Landkreis Konstanz eingereicht werden, sind mit einem Eingangsstempel zu versehen und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.

#### 1.1. Zuständigkeit

Für Bildung und Teilhabe sind folgende Stellen zuständig:

- **Jobcenter Landkreis Konstanz: für SGB II-Berechtigte**
- Stadt Konstanz: für SGB XII-Berechtigte der Stadt KN
- Landratsamt Konstanz: für SGB XII-Berechtigte des Landkreis KN sowie für Wohngeld-, KIZ- und AsylbLG-Berechtigte des gesamten Landkreis Konstanz (auch für das Stadtgebiet KN)

Die Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe werden in der Leistungssachbearbeitung bearbeitet.

Gem. § 19 Abs. 2 SGB II haben Leistungsberechtigte unter den Voraussetzungen des § 28 Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, soweit sie keinen Anspruch auf Leistun-

gen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. Soweit für Kinder Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (KIZ) gewährt werden, haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 28.

**Beratung:** Siehe Fachliche Hinweise zu § 37 SGB II, RZ 37.1: Im Rahmen der Antragstellung ist der Antragsteller auch über Leistungen für Bildung und Teilhabe zu informieren (§ 14 SGB I). Der zuständige Träger soll Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass die Kinder einer Bedarfsgemeinschaft Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 2).

Im Rahmen der Erstantragstellung sind die Kunden zu Bildung und Teilhabe zu beraten. Es sind Flyer bestellt worden. Sobald diese vorliegen ist mit Ausgabe der Antragsunterlagen von der SUI der Flyer auszugeben.

## 1.2. Anträge

### Antragstellung

Die Leistungen nach § 28 Abs. 2, Abs. 4 bis 7 SGB II und nach § 34 Abs. 2, Abs. 4 bis 7 SGB XII, d.h. die Leistungen für

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (Abs. 2)
  - Schülerbeförderung (Abs. 4)
  - Lernförderung (Abs. 5)
  - gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (Abs. 6)
  - Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Abs. 7)
- sind gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II) bzw. zu beantragen (§ 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

D.h. § 37 SGB II gilt für die Leistungen für Bildung und Teilhabe: Der Antrag wirkt auf den Monatsersten zurück.

Bsp: Antrag am 15.06.2011 auf Übernahme einer Klassenfahrt (Fälligkeit im Mai). Kann nicht übernommen werden, da der Antrag nur zum 01.06.2011 zurückwirkt.

Ausnahme: Übergangsregelung § 77 Abs. 8 ff. SGB II.

Die Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II, § 34 Abs. 3 SGB XII) sind nicht (gesondert) zu beantragen, diese werden bei laufendem Leistungsbezug automatisch mittels einer Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erbracht. (Ausnahme: Bezieher/innen von Wohngeld und Kinderzuschlag müssen das Schulbedarfspaket beantragen.)

Die Antragstellung ist möglich

- bei volljährigen Leistungsberechtigten durch
  - a) diese selbst oder
  - b) die/den Vertreter/in der Bedarfsgemeinschaft (betrifft nur SGB II, siehe dort § 38 SGB II) oder
  - c) eine/n Bevollmächtigte/n (§ 13 SGB X)
- bei Kindern und Jugendlichen im Alter bis einschließlich 14 Jahren durch die/den gesetzliche/n Vertreter/in (§ 1629 BGB)
- bei Jugendlichen im Alter von 15 Jahren bis zu 17 Jahren durch die/den gesetzliche/n Vertreter/in (§ 1629 BGB) oder durch die Jugendlichen selbst (§ 36 SGB I).

### 1.3. Bescheide

Vordrucke für Ablehnungs- und Bewilligungsbescheide finden Sie in den BK-Textvorlagen: Zentrale Vorlagen/SGB II/§28

Es ist die übliche WV-Frist von 14+3 Tagen zu verwenden.

#### 1.4. Flyer

Die Flyer sind in der Ablage eingestellt.

#### 1.5. Erfassung der Anträge

Die statistische Auswertung der Leistungen ist nach § 53 Abs. 1 SGB II gesetzlich vorgeschrieben. Über die Verfahren A2LL und ERP ist kurzfristig keine differenzierte statistische Auswertung möglich, da die Leistungen überwiegend außerhalb von A2LL zahlbar gemacht werden.

Es wurde eine Excel-Liste erstellt, in welcher die Anträge und Bescheide für Leistungen nach § 28 SGB II zu erfassen sind. Hiermit wird eine fachliche Auswertung möglich.

#### 1.6. Berechnung:

##### § 11 Abs. 1 SGB II:

Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert abzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a genannten Einnahmen. Als Einkommen zu berücksichtigen sind auch Zuflüsse aus darlehensweise gewährten Sozialleistungen, soweit sie dem Lebensunterhalt dienen. Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28, benötigt wird.

##### § 19 Abs. 3 SGB II:

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden in Höhe der Bedarfe nach den Absätzen 1 und 2 erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarfe nach §§ 20, 21 und 23, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22. Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28.

Reihenfolge der Bedarfsdeckung:

- 1.) § 20 (Regelbedarfe)
- 2.) § 21 (Mehrbedarfe)
- 3.) § 23 (gesondert zu erbringende Leistungen)
- 4.) § 22 (Kosten für Unterkunft und Heizung)
- 5.) Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II) zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge:
  - a) § 28 Abs. 2 (Schulausflüge/Klassenfahrten)
  - b) § 28 Abs. 3 (Schulbedarf)
  - c) § 28 Abs. 4 (Schülerbeförderung)
  - d) § 28 Abs. 5 (Lernförderung)
  - e) § 28 Abs. 6 (Mittagessen)
  - f) § 28 Abs. 7 (Teilhabe)

#### Beispiele:

1. BG mit einem Kind/mehreren Kindern. Eltern sind hilfebedürftig und Kind/Kinder ist/sind auch hilfebedürftig.
  - ⇒ Bedarf an Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht dem Grunde nach. Einzelvoraussetzungen sind zu prüfen.
2. BG mit einem Kind/mehreren Kindern. Eltern sind hilfebedürftig und Kind/Kinder kann/können den Bedarf über UH und einen Teil des Kindergeldes decken. Übersteigendes Kindergeld wird bei den Eltern angerechnet.

- 
- ⇒ Kindergeld verbleibt bei den Eltern. Bedarf an Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht dem Grunde nach. Einzelvoraussetzungen sind zu prüfen.
  - 3. BG mit einem Kind/mehreren Kindern. Die gesamte BG ist nicht hilfebedürftig i.S.d. SGB II. Der Bedarf an Bildung und Teilhabe kann aber nicht gedeckt werden.
    - ⇒ Das ggf. den Bedarf übersteigende Kindergeld ist zu berücksichtigen. Hat das Kind übersteigendes Kindergeld, so ist zu prüfen, ob es zur teilweisen Deckung des Bedarf an Bildung und Teilhabe herangezogen werden kann oder es vorrangig für die Bedarfsdeckung der Eltern nötig ist. Einzelvoraussetzungen sind immer zu prüfen.
  - 4. BG mit einem Kind/mehreren Kindern. Die gesamte BG ist nicht hilfebedürftig i.S.d. SGB II. Der Bedarf an Bildung und Teilhabe kann über das den Bedarf übersteigende Einkommen aus Kindergeld, Unterhalt, Erwerbseinkommen o.ä. gedeckt werden.
    - ⇒ kein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

## 1.7. Bewilligung

### 1.7.1. Schulbedarf (§ 28 Abs.3 SGB II):

- keine gesonderte Antragstellung nötig
- Prüfung Anspruch:  
Vorliegen eines Nachweises über den Besuch einer allgemeinbildenden Schule ist bei:
  - a) der Einschulung erforderlich.
  - b) Ü15 erforderlich. Der Nachweis muss erkennen lassen, welche Schule in welcher Jahrgangsstufe besucht wird; daneben ist das voraussichtliche Ende des Schulbesuches zu bescheinigen.
 Bei Minderjährigen ab dem 7. und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres kann in Hinblick auf die allgemeine Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden. Ein gesonderter Nachweis ist in diesem Zeitraum entbehrlich, soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen.
- Auszahlung:
  - a) Direktzahlung durch Geldleistung
  - b) 70 EUR zum 1. August und 30 EUR zum 1. Februar eines jeden Jahres

### 1.7.2. Schülerbeförderung (§ 28 Abs.4 SGB II):

- ausgefüllter Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe
- für jeden Schüler eine gesonderte Antragstellung nötig
- Prüfung Anspruch:
  - a) nächstgelegene Schule (Mindestentfernung zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule (=kürzeste öffentliche Wegstrecke) bei Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen sowie Gymnasien ab Klasse 5 beträgt 3 km sowie bei Berufsschulen 20 km. Es ist für die Errechnung der Routenplaner [www.viamichelin.de](http://www.viamichelin.de))
  - b) auf Schülerbeförderung angewiesen (Stellungnahme des Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten erforderlich)
  - c) keine Übernahme von Dritten:  
Bis Schuljahresende 2010/2011:  
Siehe [Satzung Schülerbeförderung Landkreis Konstanz](#): Lt. dieser Satzung liegt bei Alg II-Bezug immer eine unbillige Härte vor, so dass von Alg II-Empfängern kein Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten zu entrichten ist. Diese erhalten die Kosten für die Schülerbeförderung in vollem Umfang erstattet.

Ab Schuljahr 2011/2012:

Der Kreistag des Landkreis Konstanz hat einen Beschluss gefasst und die Kosten für die Schülerbeförderung erhöht. Ebenso sind die bisher vom Eigenanteil fürs VHB-Monatsticket befreiten Alg II-Empfänger ab dem neuen Schuljahr 2011/2012 nicht mehr befreit. (Die Schulen in der Stadt Konstanz sind hiervon nicht betroffen.)

Sie haben jedoch die Möglichkeit, für die Kosten für die Schülerbeförderung einen Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe zu stellen.

Prüfung der Zumutbarkeit der Bestreitung aus der RL (Abt. 07 Verkehr):

§ 6 RBEG:

- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres: 11,79 EUR
- Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: 14,00 EUR
- Kinder vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: 12,62 EUR

Hierbei ist zu prüfen ob die Fahrkarte nur zur Schülerbeförderung genutzt werden kann oder auch am Wochenende und abends gilt.

- a) Schüler hat die **Schülermonatskarte light (gilt nur an Schultagen): wird vom Jobcenter übernommen**
- b) Schüler hat die **Schülermonatskarte plus (gilt auch außerhalb der Schulzeiten): wird vom Jobcenter nur in Höhe der Schülermonatskarte light erstattet.**

Da diese Fahrkarte nur an den Schultagen nutzbar ist, erfolgt kein Abzug des Anteils aus der RL.

Für Monate, in welchen keine Schule stattfindet (i.d.R. im August der Fall), werden keine Kosten erstattet. Für Monate in denen teilweise Schule stattfindet (z.B. wenn 2 Wochen Ferien sind), werden die Kosten für den vollen Monat erstattet.

Ablauf:

Kunde beantragt die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung. Dies kann er für einzelnen Monate beantragen oder auch für einem Zeitraum bis maximal den gesamten Bewilligungsabschnitt. Legt er diesen Antrag erst zum Ende des Monats/Bewilligungsabschnittes vor, kann er die Kostenerstattung ebenfalls erhalten. Die Fahrkarte/die Fahrkarten ist/sind dem Antrag beizulegen. Ist es ihm nicht möglich, die Kosten im Voraus zu erbringen, kann die Zahlung im Ausnahmefall auch im Voraus erfolgen und als Nachweis die Fahrkarte vorgelegt werden.

- Auszahlung:
  - a) Direktzahlung durch Geldleistung
  - b) der Zeitpunkt der Fälligkeit der Kosten (monatlich, jährlich o.ä.) ist maßgebend
- zweckentsprechende Verwendung ist nachzuweisen (z.B. durch Vorlage der Fahrkarte in Kopie). In Ausnahmefällen ist eine Auszahlung auch im Voraus möglich.
- Werden Leistungen für Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und 4 bis 7 für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.05.2011 bis zum 30.06.2011 rückwirkend beantragt, gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 2 als zum 01.01.2011 gestellt. Die tatsächlichen nachgewiesenen Kosten werden erstattet.

Zuständig für die Schülerbeförderung ist **der Schulträger** und nicht das Amt für öPNV beim LRA.

### 1.7.3. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs.2 SGB II):

- ausgefüllter Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe
- ausgefüllte Anlage zum o.g. Antrag (Unterschrift und Stempel der Schule).
- pauschale Antragstellung möglich

- 
- für jedes Kind eine gesonderte Antragstellung nötig
    - ⇒ Bedarfsprüfung!
      - a) eintägige Schulausflüge: Der Prüfung der Hilfebedürftigkeit sind gem. § 5a Nr. 1. Alg II-VO 3 EUR/Monat zu Grunde zu legen
      - b) mehrtägige Klassenfahrten: Der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist gem. § 5a Nr. 2 Alg II-VO monatlich der Betrag zu Grunde zu legen, der sich bei der Teilung der Aufwendungen (die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen) auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt.
  - Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen
  - Auszahlung:
    - a) bei mehrtägigen Klassenfahrten: Zahlung an Schule über A2LL (Sachbearbeitung)
      - bei eintägigen Schulausflügen: Zahlung an Schule über ERP (CF)
    - b) der Zeitpunkt der Fälligkeit der Kosten ist maßgebend
  - Die nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 werden erstattet, wenn der Antrag bis zum 30.04.2011 gestellt wird (§§ 77 Abs. 8 SGB II).

#### 1.7.4. Lernförderung (§ 28 Abs.5 SGB II):

- ausgefüllter Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe
- ausgefüllte Bestätigung der Schule (Unterschrift und Stempel der Schule)
- letztes Schulzeugnis (dies wird regelmäßig die Halbjahresinformation sein, da i.d.R. eine Lernförderung nur kurzzeitig (max. 6 Monate) nötig sein wird. es geht darum, das „wesentliche Lernziel“ zu erreichen. Dies ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau. Ein ausreichendes Leistungsniveau bedeutet das Erreichen des jeweiligen Schulabschlusses in der Abschlussklasse.)
- Nachweis des Anbieters der Lernförderung mit Angabe über die Höhe des Betrags und die Dauer
- Prüfung Anspruch:
  - a) schulische Angebote vorrangig
    - (Auch wenn z.B. ein regelmäßiges Ganztagsangebot besteht, für das die Eltern einen Elternbeitrag leisten, ist hierbei keine Übernahme möglich. Es handelt sich hierbei nämlich um ein regelmäßiges Angebot und gerade nicht um Aufwendungen für eine vorübergehende Förderung.)
  - b) zum Ausgleich vorübergehender Schwächen
  - c) geeignet und erforderlich, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele (Versetzung bzw. Erreichen des Schulabschlusses in der Abschlussklasse) zu erreichen
  - d) angemessen: Eine Nachhilfe durch Schüler der oberen Klassen oder günstige Angebote wie Gruppenunterricht haben Vorrang; es sind stets mehrere Vergleichsangebote vorzulegen, sofern dies möglich ist. Gewerbliche Anbieter sind nur im Ausnahmefall zu nutzen. I.d.R: haben Schulen Listen über Personen und Institutionen, die Lernförderung anbieten. Wenn die unmittelbaren schulischen Angebote im konkreten Fall nicht ausreichen (siehe Bescheinigung der Schule), kommt eine außerschulische Lernförderung in Betracht.
  - e) ausgeschlossen ist eine Lernförderung ausschließlich zur Verbesserung der Note (z.B. um von „Befriedigend“ auf „gut“ zu kommen)
- Auszahlung:
  - a) Ausstellung eines Gutscheines (muss die Lernförderung z.B. nach jeder Nachhilfestunde bezahlt werden, kann für jede Stunde ein gesonderter Gutschein ausgehändigt werden).
  - b) Anbieter reicht einmal monatlich nach der stattgefundenen Lernförderung die Gutscheine zur Abrechnung beim Jobcenter ein

- Werden Leistungen für Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und 4 bis 7 für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.05.2011 bis zum 30.06.2011 rückwirkend beantragt, gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 2 als zum 01.01.2011 gestellt.

#### 1.7.5. Mittagessen (§ 28 Abs.6 SGB II):

- ausgefüllter Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe
- Nachweis über die monatlichen Kosten der Schule/Kita
- Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.  
Befristet bis zum 31.12.2013 gilt dies auch für Schülerinnen und Schüler, die das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VII (Hort) einnehmen (§§ 77 Abs. 11 S. 4 SGB II).
- Prüfung Anspruch:
  - a) Mittagsverpflegung wird in schulischer Verantwortung angeboten (Bsp: belegte Brötchen vom Schulkiosk zählen hier nicht dazu)
  - b) Eigenanteil von 1 EUR/Schultag ist zu leisten (§ 9 RBEG)
  - c) Schultage/Monat= monatliche Schultage; monatliche Schultage x (tägliche Kosten abzgl. Eigenanteil 1 EUR) = durchschnittlicher monatlicher Bedarf
- Auszahlung:
  - a) Ausstellung eines Gutscheines.
  - b) Anbieter reicht die Gutscheine zur Abrechnung beim Jobcenter ein
  - c) Auszahlung auch im Voraus möglich, da die tatsächliche Teilnahme am Schulmittagessen vorausgesetzt wird und nicht nachzuweisen ist
- Werden Leistungen für Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und 4 bis 7 für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.05.2011 bis zum 30.06.2011 rückwirkend beantragt, gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 2 als zum 01.01.2011 gestellt.  
Für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.05.2011 werden in Abweichung hierzu die entstehenden Mehraufwendungen mit monatlich 26 Euro berücksichtigt (§§ 77 Abs. 11 S. 1 SGB II).

#### Pauschale Abrechnung:

- In § 28 Abs. 6 Satz 3 SGB II ist bestimmt, dass für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zu Grunde zu legen sind, in dem der Schulbesuch stattfindet. Damit wird die Strichlisten-Spitzabrechnung ausgeschlossen. Pauschal ist die Anzahl der Schultage anzusetzen, ohne dass zu prüfen ist, ob das Kind auch tatsächlich essen war.
- In der Begründung zum Regierungsentwurf (BT-Drs. 17/3404, S. 174) wird hierzu erläutert, dass Abweichungen aufgrund von beweglichen Feiertagen, Unterrichtsausfall, schulinterner Fortbildungen, vorübergehender Erkrankung und Klassenfahrten somit nicht zu berücksichtigen sind.
- Im Übrigen gilt die pauschale Veranlagung der Schultage auch für Hortmittagessen.

#### 1.7.6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs.7 SGB II):

- ausgefüllter Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe
- Kostennachweis des Leistungsanbieters/Vereins mit Angabe des Teilnahmezeitraums. Als Nachweis kann eine Zahlungsaufforderung, ein Mitgliedschaftsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die Kosten dienen.
- Anbieter kann sowohl ein gemeinnütziger als auch ein nichtgemeinnütziger Träger sein. Ist ein nichtgemeinnütziger Träger der Anbieter, so ist z.B. der Nachweis des Vorliegens einer Steuernummer ein Indiz dafür, dass es sich um einen Träger handelt, an den Leistungen für Bildung und Teilhabe geleistet werden können.

- Die Teilhabeleistungen im SGB II werden in Höhe von 10 EUR monatlich berücksichtigt.
- Prüfung Anspruch:
  - a) Mitgliedsbeiträge für Vereine in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit; Unterweisung in künstlerischen Betätigungsfeldern (z.B. Musik, Tanz, Malerei); vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (Bsp: ein durch einen Museumsführer angeleiteter Museumsbesuch könnte hierunter fallen); Teilnahme an Freizeiten
  - b) Nicht berücksichtigt werden: Kino- und Theaterbesuche, Ausflüge in Freizeitparks, Mitgliedsbeiträge zu politischen Parteien, Ausrüstung (z.B. Fußballschuhe, Flöte), Fahrtkosten zur Freizeitaktivität
  - c) Guthaben kann angespart werden, d.h. es muss nicht zwingend innerhalb des Bewilligungszeitraumes verbraucht (Bedarf kann auch außerhalb des Bewilligungszeitraums entstehen, solange der Gutschein noch gilt) oder abgerechnet (Abrechnung bis 6 Monate nach Ende der Gültigkeit des Gutscheines möglich) werden. Es ist sogar noch nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit möglich, sofern der Antrag zuvor noch gestellt wurde.
- Auszahlung:
  - a) Ausstellung eines Gutscheines.
  - b) Anbieter reicht die Gutscheine zur Abrechnung beim Jobcenter ein
- Abweichend hiervon werden für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.05.2011 die Leistungen in Höhe von 10 EUR monatlich erbracht (§ 77 Abs. 11 S. 2,3 SGB II). Eine Prüfung der tatsächlichen Teilnahme ist für diesen Zeitraum nicht nötig. Die Aufwendungen für Teilhabe für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.05.2011 werden erstattet, wenn der Antrag bis zum 30.06.2011 gestellt wird (§§ 77 Abs. 8 SGB II).

## **1.8. Abrechnung der Leistungen**

### **1.8.1 Schulbedarf**

Die Leistung „Schulbedarf“ (§ 24a SGB II a.F.) kann bis zum 30.06.2011 für Nachzahlungen für das Schuljahr 2010/2011 (01.08.2010) noch im Verfahren A2LL erfasst und angeordnet werden. Ab dem 01.07.2011 dürfen Nachzahlungen für die Leistung „Schulbedarf“ (§ 24a SGB II a.F.) für das Schuljahr 2010/2011 jedoch nur noch in ERP unter Verwendung der unten aufgeführten Buchungsmerkmale erfolgen, sofern die Bescheidung im Jobcenter erfolgt.

Die neue kommunale Leistung „Schulbedarf“ (§ 28 Abs. 3 SGB II) kann ab sofort im Verfahren A2LL in der Maske „Zusätzliche Leistung für die Schule“ erfasst und angeordnet werden. Die korrekte Buchung wird zum Auszahlungszeitpunkt (01.08.2011) zwischen den Verfahren A2LL und ERP sichergestellt. Sie erfolgt ab dem 01.08.2011 zu Lasten der kommunalen Träger. Eine manuelle Erfassung dieser Leistung in ERP ist nicht vorzunehmen. Bei der Gewährung des jeweiligen Tatbestands ist darauf zu achten, dass anzurechnendes Einkommen den Zahlbetrag für den Schulbedarf mindern kann. Die Einkommensanrechnung ist außerhalb von A2LL vorzunehmen.

### **1.8.2 Mehrtägige Klassenfahrten**

Die Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II) können wie bisher in A2LL erfasst und angeordnet werden, wenn eine Auszahlung ohne Gutschein direkt an die Schule erfolgen soll.



### 1.9. Gutscheine:

§ 29 Abs. 2 SGB II: Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die kommunalen Träger gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. **Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus** ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

Ein Gutschein kann somit maximal für einen Zeitraum von 6 Monaten ausgegeben werden.

## Job Center Landkreis Konstanz

### I. Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II für den Wohnraum in :

<b>Adresse:</b>	
<b>Fläche in qm:</b>	

#### 1. Kriterien zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft

##### 1.1 abgeschlossene Wohnungen:

Zahl der Personen im Haushalt	Wohnfläche in qm	Höchstbetrag für die Kaltmiete in €				
		Stadt Konstanz	Raum Singen	Westl. Hegau	Seenahe Gemeinden	Raum Stockach
1	45	389	265	265	300	245
2	60	447	355	330	365	330
3	75	529	420	390	435	390
4	90	635	490	490	520	475
5	105	750	560	560	625	520
6	120	865	630	630	700	585
Mehrbetrag für jede weitere Person	15	80	70	70	75	65

**Raum Singen:** Singen, Gailingen, Steißlingen, Volkertshausen, Gottmadingen, Rielasingen-Worblingen  
**Westl. Hegau:** Aach, Tengen, Engen, Mühlhausen-Ehingen, Hilzingen  
**Seenahe Gemeinden:** Allensbach, Bodman-Ludwigshafen, Gaienhofen, Moos, Öhningen, Radolfzell, Reichenau, Büsingen  
**Raum Stockach:** Eigeltingen, Hohenfels, Mühlingen, Orsingen-Nenzingen, Stockach  
**Raum Konstanz:** Stadt Konstanz

##### 1.2. Zimmer:

Zimmer	Warmmiete in €
<b>Stadt Konstanz</b>	maximal 300
<b>Landkreis (alle übrigen Raumschaften im Landkreis Konstanz)</b>	maximal 250

#### 2. Tatsächliche Kosten der Unterkunft

Kaltmiete in €	
Nebenkosten in €	
Heizkosten in €	
<b>Gesamtmiete in €</b>	

#### 3. Prüfung der Angemessenheit

	Höchstbetrag Kaltmiete	Tatsächliche Kaltmiete
Personen _____:		

#### **4. Einzelfallbezogene Wertung und Rechtsfolge**

- Die Kosten der Unterkunft sind angemessen; diese werden in tatsächlicher Höhe in der Bedarfsberechnung berücksichtigt.
- Die Kosten der Unterkunft überschreiten das Ergebnis aus Nummer 3 um \_\_\_\_\_ €.
- Die Kosten der Unterkunft sind aufgrund der nachfolgend aufgeführten einzelfallbezogenen Tatumstände trotz dieser Überschreitung gemäß § 22 SGB II angemessen:
- Ab Beginn der Hilfefewährung / Umzug in neuen Wohnraum ab dem \_\_\_\_\_ werden nur die angemessenen Kosten der Unterkunft in Höhe von \_\_\_\_\_ € anerkannt, da
- Die Kosten der Unterkunft sind auch unter Berücksichtigung aller einzelfallbezogenen Tatumstände nicht angemessen. Soweit die Kosten der Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, als es nicht möglich oder zuzumuten ist, die Kosten der Unterkunft zu senken, § 22 Satz 2 SGB II. Der/die Leistungsbezieher werden mit dem Bewilligungsbescheid über die laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt aufgefordert, die Kosten der Unterkunft durch  Untervermietung und/oder  Umzug zu senken und die Nachweise über die Bemühungen hierzu vorzulegen.

II. Wv. zum \_\_\_\_\_

einzufügen: persönlicher Briefkopf

## **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)**

### **Hier: Angemessene Kosten der Unterkunft**

Sehr geehrter Herr \_\_\_\_\_ ,

Sie erhalten als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

Die Angemessenheit von Unterkunftskosten bemisst sich nach den örtlichen Verhältnissen, also nach den am Wohnort marktüblichen Wohnungsmieten. Dabei ist für 1 Person von einer maximalen Wohnfläche von 45 qm auszugehen.

#### Angemessene Höchstmieten

**Stadt Konstanz:** Angemessene Kaltmiete für 1 Person : **389.- €**

**Raum Singen** (Singen, Gailingen, Gottmadingen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen, Volkertshausen):

Angemessene Kaltmiete für 1 Person: **265.-€**

**Westlicher Hegau** (Aach, Engen, Hilzingen, Mühlhausen-Ehingen, Tengen):

Angemessene Kaltmiete für 1 Person: **265.- €**

**Seenahe Gemeinden** (Allensbach, Bodman-Ludwigshafen, Gaienhofen, Moos, Öhningen, Radolfzell, Reichenau, Büsingen):

Angemessene Kaltmiete für 1 Person: **300,- €**

**Raum Stockach** (Eigeltingen, Hohenfels, Mühlingen, Orsingen-Nenzingen, Stockach):

Angemessene Kaltmiete für 1 Person: **245,- €**

Die Kaltmiete Ihrer Wohnung beträgt zurzeit \_\_\_\_\_ €, übersteigt somit die angemessene Kaltmiete um \_\_\_\_\_ €.

Sie sind verpflichtet, die Kosten der Unterkunft auf die angemessene Höhe z.B. durch Rücksprache mit dem Vermieter, Untervermietung, Umzug oder auf andere Weise zu reduzieren.

Bei der Suche nach einer billigeren Wohnung ist es Ihnen zuzumuten, kontinuierlich und konsequent allen Angeboten an privaten, städtischen und insbesondere öffentlich geförderten Wohnungen nachzugehen und uns das Ergebnis der Bemühungen unter Benennung von Art, Ort, Zeit und beteiligte Personen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Bitte legen Sie uns Ihre Bemühungen zur Senkung der Kosten der Unterkunft monatlich vor, da wir sonst ab \_\_\_\_\_ nur noch die angemessene Kaltmiete i.H.v. \_\_\_\_\_ € zzgl. Nebenkosten berücksichtigen werden.

Beachten Sie bitte auch, dass vor Unterzeichnung eines neuen Mietvertrages die Zusicherung des Jobcenters einzuholen ist.

Bei Umzug in eine angemessene Wohnung können Sie die Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten im Jobcenter vorher beantragen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Ansprechpartner:**

**Aktenzeichen:**

19.01.2011

## **Gerichtliche Mitteilung über Eingang einer Klage auf Räumung von Wohnraum (§ 22 Abs. 6 SGBII)**

### Vorbemerkung:

Bei Eingang einer derartigen Mitteilung ist eine **umgehende** Bearbeitung und Prüfung erforderlich, da hier meist sehr eng bemessene Fristen zu Grunde liegen und das Prüfungsverfahren selbst i.d.R. auch gewisse Zeit in Anspruch nimmt – vor allem dann, wenn noch entscheidungserhebliche Informationen und Unterlagen angefordert werden müssen.

Aus Artikel 8 der Anlage ergibt sich folgende Neufassung des § 21 SGB XII ab dem 1.8.2006:

Personen, die nach dem [Zweiten Buch](#) als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, erhalten keine Leistungen für den Lebensunterhalt. Abweichend von Satz 1 können Personen, die nicht hilfebedürftig nach § 9 SGB II sind, Leistungen nach § 34 SGB XII erhalten. Bestehen über die Zuständigkeit zwischen den zuständigen Leistungsträgern unterschiedliche Auffassungen, so findet § [45](#) des Zweiten Buches Anwendung.

Dies hat zur Folge, dass eine Mietschuldenübernahme nach § 34 SGB XII u.U. wieder für Personen möglich ist, die nicht im Leistungsbezug stehen. Aus diesem Grunde wäre es sinnvoll, dass die entsprechenden Mitteilungen des Amtsgerichtes für diesen Personenkreis an das zuständige Sozialamt weitergereicht werden.

Folgende Vorgehensweise ist zu beachten:

### **1. Prüfung, ob Leistungsbezug besteht**

→ **nein:** Gerichtsmitteilung **unverzüglich** an das zuständige Sozialamt weitergeben

Kurze schriftliche Mitteilung an das Gericht, dass der Vorgang an das zuständige SJA weitergeleitet wurde

für das Stadtgebiet Konstanz das Sozial- und Jugendamt der Stadt Konstanz, Benediktinerplatz 2, 78467 Konstanz

- für alle anderen Städte und Gemeinden: Landratsamt Konstanz, Sozialamt, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz

→ **ja:** **unverzügliche** Klärung, ob eine Übernahme der Mietschulden möglich ist:

---

Voraussetzung ist, dass ein Antrag auf Übernahme gem. § 22 Abs. 5 SGB II explizit vorliegt oder entsprechende Unterlagen und Informationen Seitens des Kunden vorliegen, die auf eine Antragstellung schließen lassen.

Liegt kein Antrag und liegen auch keine schlüssigen Informationen, die auf einen solchen hinweisen (was selten sein dürfte) vor, ist der Kunde diesbezüglich ohne Verzögerung anzuschreiben und um Stellungnahme zu bitten.

### **Zu beachten:**

Das Prüfungsverfahren bedingt auch die Abklärung, ob die Mietparteien überhaupt willens sind das Mietverhältnis fortzusetzen, wenn das JC die Mietschulden darlehensweise übernehmen würde – dies sollte schriftlich vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so erfüllt eine Übernahme der Mietschulden nicht ihren Zweck, welcher auf der *dauerhaften Sicherung* des Wohnraumes beruht.

Ferner sollte nochmals eine eigene ausführliche Stellungnahme vom Kunden / RA angefordert werden, weshalb Mietrückstände aufgelaufen sind, soweit dies nicht klar aktenkundig ist oder offen liegt, da dies für das TBM „notwendig und gerechtfertigt“ entscheidungserheblich ist.

## **2. Entscheidung über Mietschulden und Gegenzeichnung durch TL**

Die Entscheidung ist in allen Fällen vom **TL** gegenzuzeichnen.

- **Übernahme ja:** Schriftliche Erklärung an das Gericht, dass Mietschulden übernommen werden, jedoch nicht Gebühren für Anwaltskosten und Vergleiche bzw. sonstige Kosten.
- **Übernahme nein:** Kurze schriftliche Mitteilung an das Gericht, dass Mietrückstände nicht übernommen werden können.

## **3. Beachtungshinweise**

Die Frist nach § 569 Abs. 2 Nr. 2 BGB ist zu beachten, nur dann kann ein Räumungstitel abgewendet werden.

*„Die Kündigung wird auch dann unwirksam, wenn der Vermieter spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich der fälligen Miete befriedigt wird oder sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet.“*

Besteht bereits ein vollstreckbarer Räumungstitel und werden die Mietschulden vom JC übernommen, ist darauf zu achten, dass das Original des Titels vorsorglich vom JC angefordert wird, sodass die Nichträumung des Wohnraumes gesichert ist.

Gez. Wetzel

## Höhe der Beihilfen (Preisliste). Stand 01.04.08

### 1. Erstausrüstung für Wohnung und Hausrat

#### **Gebrauchte Wohnungsgegenstände:**

Kleiderschrank (klein)	80,00 €
Kleiderschrank (groß)	150,00 €
Kommode (halbhoher Schrank)	50,00 €
Geschirrschrank (klein)	50,00 €
Geschirrschrank (groß)	80,00 €
Spüle	30,00 €
Stuhl	20,00 €
Tisch	50,00 €
Bettgestell (Einzelperson)	70,00 €
Doppelbettgestell	100,00 €
Schlafsofa (Einzelperson)	100,00 €
Doppelschlafsofa	150,00 €
Bettrast (Einzelperson)	50,00 €
Sessel	25,00 €
Sofa (2 Personen) alternativ zu Wohnzimmerstühle	50,00 €
Sofa (3 Personen) alternativ zu Wohnzimmerstühle	70,00 €
Elektroherd	150,00 €
2-Platten-Kocher alternativ zum E-Herd	15,00 €
Kühlschrank	100,00 €
Waschmaschine	140,00 €
Lampe (Flur, Bad)	10,00 €
Lampe (Küche, Wohnzimmer)	15,00 €
Fernsehgerät alternativ zum Radio	70,00 €
Radio alternativ zum Fernsehgerät	20,00 €

#### **Neue Wohnungsgegenstände gibt es nur für:**

Bettzubehör einschl. Wäsche (pauschal)	90,00 €
Geschirr (pro weitere Pers. 25,00 €)	50,00 €
Matratze	80,00 €
Stores und Gardinen (pro Raum pauschal)	40,00 €
Teppichboden [Einzelfallentscheidung] (pro qm)	8,00 €



## 2. Erstausrüstung Bekleidung (allgemein)

Anorak/Mantel (Winter)	60,00 €
Anorak/Mantel (Sommer)	50,00 €
Hemd/Bluse	25,00 €
Hose/Rock	40,00 €
Kleid	50,00 €
Schlafanzug/Nachthemd	15,00 €
Trainingsanzug	25,00 €
Pullover	35,00 €
Sweat-Shirt	20,00 €
T-Shirt	15,00 €
Halbschuhe	30,00 €
Unterwäsche (pauschal)	40,00 €
<i>Bekleidungspauschale Frauen (incl. Wechselwäsche)</i>	350,00 €
<i>Bekleidungspauschale Männer ( „ )</i>	300,00 €
<i>Bekleidungspauschale bis zur Vollend. 15. Lebensjahr ( „ )</i>	300,00 €